

4. Einheitliches/Betriebsergebnis
5. Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften
6. Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe
7. Abführung von Gewinnen, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen, erzielt wurden
8. Nettogewinn (saldiert)
9. Abzuführende Planrate NGA
10. Nettogewinnabführung an den Staat
11. Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Beträge (in einer Anlage zu erläutern)
12. Nettogewinnabführung haushaltswirksam
13. Verluststützungen aus dem Staatshaushalt
14. Bildung von Fonds aus Gewinn
15. Fondsstützungen aus dem Staatshaushalt
16. Zuführungen zum Investitionsfonds
17. Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
18. Produktgebundene Abgaben insgesamt (haushaltswirksam)
19. Produktgebundene Preisstützungen insgesamt (haushaltswirksam)
20. Sonstige Abführungen an den Staatshaushalt (in einer Anlage zu erläutern)
21. Zuführungen aus dem Staatshaushalt zum Preisausgleichsfonds
22. Preiszuschläge (Stimulierung)
23. Mittel des Staatshaushaltes, zur Finanzierung von Wissenschaft und Technik

Soweit für volkseigene Kombinate und die den zentralen staatlichen Organen und örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Betriebe Preisdifferenzen für Heizöl planmäßig aus dem Staatshaushalt bereitgestellt werden, sind sie nachrichtlich im Kassenplan auszuweisen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1982

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

Anordnung Nr. 2¹

**über die Kontoführung der volkseigenen Wirtschaft
— Kontoführungsanordnung VEW —**

vom 24. Dezember 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 21. November 1979 über die Kontoführung der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 1027 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:

Art der Bankkonten	Bankkonten der	
	Betrieb ^s	Kombi ^{nats}
21. Bankkonto „Preiszuschläge (Stimulierung)“ + i		

ⁱ Anordnung (Nr. 1) vom 21. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1027 des Gesetzblattes)

§ 2

Die Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

Abführungs-/ Zuführungsart	Abführung/Zuführung	
	vom bzw. auf das Bank- konto des Kombinates	auf das bzw. vom Bank- konto des zentralen Staatsorgans
	Konto- Nummer	Konto- bezeichnung
Preiszu- Schläge (Stimulierung)	„Preiszu- Schläge (Stimulierung)“	6836-2-... 17 Ministerium für — Preiszu- schläge (Stimulie- rung) -

§ 3

(1) In der Anlage 3 werden die Ziffern 8 und 9 eingefügt:

Haushaltsunterkonten

8. Haushaltsunterkonto „Produktgebundene Preisstützungen“
9. Haushaltsunterkonto „Preiszuschläge (Stimulierung)“

(2) Die gesonderten Bankkonten erhalten die fortlaufende Nummer 10 bis 15, das Verwahrkonto erhält die fortlaufende Nummer 16.

(3) Die Haushaltsunterkonten gemäß den Ziffern 6 bis 9 sind debitorisch, alle weiteren Bankkonten sind als Guthabenkonten zu führen.

§ 4

Die Anlage 5 wird wie folgt ergänzt:

	Code
19. Bankkonto „Preiszuschläge (Stimulierung)“	
Zuführungen 1 entsprechend zweigspezifischer Verwendung / Rechtsvorschriften	524
Der in der Schlüsselsystematik Zahlungsgrund der Staatsbank der DDR festgelegte Code 524 erhält folgende Bezeichnung:	
Stimulierungsmittel/Preiszuschläge (Stimulierung)	

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1981

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

**Anordnung
über die Lehrproduktion und Ausbildungsplätze
für die Berufsausbildung der Lehrlinge
vom 10. Dezember 1981**

Zur Gewährleistung eines hohen Niveaus der Berufsausbildung entsprechend den gewachsenen gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Anforderungen wird im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet: